



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise
- Untere Jagdbehörden -

über die

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
- Obere Jagdbehörden -

Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise
- Untere Forstbehörden -

über

Regierungspräsidium Abt. 8
Freiburg
- Höhere Forstbehörde –

ForstBW

Wildforschungsstelle Aulendorf

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt
Baden-Württemberg

Nationalparkverwaltung

Verbände gemäß Verteiler

Nur per E-Mail



Datum 17.11.2023
Name Link
Durchwahl 0711 126-2146
Aktenzeichen 56-9210.20
(Bitte bei Antwort angeben)

 Änderung der Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (DVO JWMG) zum 18. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rechtsverordnung vom 25. Oktober 2023, die im Gesetzblatt Nr. 19 am 17. November 2023 veröffentlicht werden wird, wird die DVO JWMG geändert. Die Änderungen treten am 18. November 2023 in Kraft.

Die Änderungen werden wie folgt skizziert:

Änderung § 3

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei einer erneuten Anzeige des Fütterungsvorhabens und erneuten Vorlage einer Konzeption nach § 4 Absatz 2 Nummer 7 darf die Fütterung von Schwarzwild in Gattern fortgeführt werden, wenn die Fütterungskonzeption ansonsten nicht nach § 33 Absatz 3 Satz 1 JWMG beanstandet wird.“

Im Zuge des ASP-Geschehens wurde § 3 zuletzt dahingehend geändert, dass die Fütterung von Schwarzwild grundsätzlich unzulässig ist, soweit sie nicht nach Maßgabe der unteren Jagdbehörde zur Tierseuchenbekämpfung geboten ist. Daher sind zukünftig neu vorgelegte Fütterungskonzeptionen nach § 33 JWMG gemäß den §§ 3 und 4 zu beanstanden, sofern die Fütterung von Schwarzwild beabsichtigt ist.

Sofern sich das zu fütternde Schwarzwild jedoch in einem Gatter befindet, besteht weiterhin die Notwendigkeit zur Fütterung, sofern im Übrigen die rechtlichen Voraussetzungen zur Fütterung vorliegen. Durch die Änderung des § 3 wird somit ermöglicht, eine bestehende Fütterungskonzeption zur Fütterung von Schwarzwild im Gatter fortzuführen. Hierzu ist eine neue Fütterungskonzeption nach den Maßgaben des § 4 DVO JWMG bei der obersten Jagdbehörde einzureichen.

Änderung § 4

Fütterungskonzeptionen sind bislang sowohl schriftlich als auch elektronisch einzureichen. Mit dem Fortschreiten der Digitalisierung und der Einführung der elektronischen Aktenführung ist es unnötig, dass Fütterungskonzeptionen zusätzlich auch schriftlich eingereicht werden. Daher ist die Textform gemäß § 126b BGB ausreichend. Darunter ist auch eine Übermittlung per E-Mail zu verstehen.

Änderung des § 10

- Die Jagdzeit für Sikawild –Kälber und Alttiere gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3a wird auf 1. August bis 31. Januar festgelegt.
- § 10 Abs. 1 Nr. 15 b) lautet wie folgt:

„Jungfüchse auch bereits vom 16. April bis 30. Juni sowie Füchse vom 1. Juli bis zum letzten Tag des Februars in Gebieten, für die eine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder 4 JWMG besteht, deren verfasstes Ziel der Schutz von Tierarten ist, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind, oder in Gebieten, für die ein Fachkonzept oder Fachplan nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 JWMG oder eine von der zuständigen unteren Jagdbehörde genehmigte Managementkonzeption vorliegt, nach der die Bejagung zum Erreichen der Ziele erforderlich ist,“

Somit können unter den genannten Voraussetzungen (entsprechende Hegegemeinschaft oder Fachkonzept, Fachplan oder Managementkonzeption) Jungfüchse ab 16. April und adulte Füchse bis Ende Februar bejagt werden.

- Die Rostgans erhält eine Jagdzeit: 1. September bis 15. Januar; die Rostgans wird in die Regelungen der Absätze 2 und 3 aufgenommen.
- Schwarzwild darf wie bisher ganzjährig bejagt werden. Bislang wurde die allgemeine Schonzeit für Schwarzwild befristet ausgesetzt; nunmehr gilt die Regelung bis auf Weiteres unbefristet.

Änderungen § 11

§ 11 Absatz 2 lautet:

„Die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg erarbeitet gemeinsam mit der Jägerschaft, mit Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft sowie der Jagdgenossenschaften und der Gemeinden Empfehlungen zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden. Diese Empfehlungen sind jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.“

Somit erarbeitet die Wildforschungsstelle lediglich Empfehlungen; diese sind nicht verbindlich.

Änderung § 13

Bislang waren Wild- und Jagdschäden schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. Nach der Änderung ist es möglich, die Meldung in Textform (darunter fällt E-Mail) oder zur Niederschrift anzumelden.

Änderung des § 19

Stadthäger mussten bislang vor einer Jagd mit Schußwaffen im befriedeten Bezirk das Führungs- und Lagezentrum der Polizei informieren. Nunmehr ist auch die Beendigung der Jagd mit Schußwaffen zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Jörg Ziegler